

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 149/10 B**

L 13 AS 117/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 48 AS 1531/09 (SG Oldenburg)

1. ....,

Kläger und Beschwerdegegner,

2. ....,

3. ....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Delmenhorst,  
Am Wollager 21, 27749 Delmenhorst,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2011 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. September 2010 wird als  
unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte trägt auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger im Beschwerdeverfahren.

## Gründe:

### I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Rechtmäßigkeit von Teilaufhebungs- und Erstattungsbescheiden über eine Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II.
- 2 Der Kläger zu 1 bezog mit seiner mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Ehegattin (Klägerin zu 2) sowie deren gemeinsamen Kind (Klägerin zu 3) laufende Leistungen nach dem SGB II. Wegen der Ausübung einer Beschäftigung des Klägers zu 1 hob der Beklagte die Bewilligung gegenüber den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft teilweise auf. In zwei Widerspruchsbescheiden vom 29.6.2009 wies der Beklagte die Widersprüche - soweit ihnen nicht zuvor durch Erlass der Änderungsbescheide vom 25.6.2009 stattgegeben worden war - zurück. Den Widerspruchsbescheiden fügte der Beklagte jeweils Übersichten über die tatsächlich gewährten Leistungen sowie die entstandenen Überzahlungen und die hieraus resultierenden Erstattungsansprüche bei.
- 3 Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben (*Gerichtsbescheid vom 2.3.2010*). Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (*Urteil vom 8.9.2010*). Die Teilaufhebung sei nicht rechtmäßig, denn es mangle den Rückforderungsbescheiden an der inhaltlichen Bestimmtheit iS des § 33 Abs 1 SGB X. Es müsse durch den Verfügungssatz erkennbar sein, was geregelt werden solle. Erforderlich sei, dass der betroffene Adressat hinreichend konkret benannt werde. Dabei sei ferner erforderlich: die Benennung des Datums des aufzuhebenden Bescheides, des Zeitraums, für den Leistungen aufgehoben werden, sowie der Umfang der erforderlichen Aufhebung; ferner müsse sich - soweit Leistungen für einzelne Monate nur teilweise aufgehoben würden - aus dem Aufhebungsbescheid klar ergeben, in welcher Höhe für den einzelnen Monat die Bewilligung aufgehoben werde. Der Beklagte habe die aufzuhebenden Bewilligungsbescheide lediglich unvollständig aufgeführt, sodass nicht ersichtlich sei, welcher Bewilligungsbescheid in welcher Höhe letztlich aufgehoben werden sollte.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz als Zulassungsgründe geltend.



## II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und die Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Beklagte macht geltend, grundsätzliche Bedeutung werde in dem aufgezeigten Erfordernis der Nennung der aufzuhebenden Bewilligungs- bzw Änderungsbescheide gesehen. Es kann dahinstehen, ob mit diesem Vorbringen überhaupt eine abstrakte Rechtsfrage bezeichnet wird, über die in einem Revisionsverfahren in dieser Allgemeinheit entschieden werden könnte. Diese Zweifel resultieren daraus, dass - wie das LSG zu Recht ausgeführt hat -, zur Auslegung des Verfügungssatzes auch auf die Begründung des Bescheides sowie auf beigefügte Unterlagen und früher ergangene Bescheide zurückgegriffen werden kann.
- 8 Unabhängig davon wird jedenfalls die Klärungsfähigkeit der angeblichen Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren nicht dargelegt. Denn nur wenn es auf die Rechtsfrage in dem konkreten Rechtsfall ankommt, ist sie klärungsfähig und kann von der angestrebten Revisionsentscheidung erwartet werden, dass sie die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern bzw die Fortbildung des Rechts zu fördern vermag (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54 mwN*). Bei seinen Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit berücksichtigt der Beklagte nicht, dass das LSG aus der unvollständigen Aufführung der Bewilligungsbescheide den weitergehenden Schluss gezogen hatte, dass nicht ersichtlich sei, welcher Bewilligungsbescheid in welcher Höhe letztlich aufgehoben werden sollte. Dass eine klare Zuordnung des jeweiligen Umfangs der Aufhebung zu der jeweiligen Bewilligung vorgenommen werden muss, kann jedoch nicht ernsthaft in Zweifel stehen.



- 9 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-  
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender  
abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des  
BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a  
Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne  
weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die  
Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie  
tragende Rechtsansicht entwickelt wird und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende  
Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR  
1500 § 160a Nr 67; BSG vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B -*). Diesen Anforderungen wird die  
Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Auch hinsichtlich der in der Beschwerdebegründung geltend gemachten Abweichung vom Urteil  
des BSG vom 18.2.2010 - B 14 AS 76/08 R - und vom Beschluss des BSG vom 22.7.1999  
- B 11 AL 91/99 B - fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen dazu, dass die angefoch-  
tene Entscheidung auf der Abweichung beruht, weil es in dem angestrebten Revisionsverfahren  
auf die genannte divergenzfähige Entscheidung ankommt, von der die Vorinstanz abgewichen  
sein soll. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.
- 11 Zudem ergibt sich aus der Beschwerdebegründung auch nicht, dass das LSG überhaupt  
Rechtssätzen in den genannten Entscheidungen widersprochen haben könnte. Insoweit ist nur  
darauf hinzuweisen, dass auch der 14. Senat des BSG im Urteil vom 18.2.2010 - B 14 AS  
76/08 R - in Übereinstimmung mit dem beanstandeten Urteil gefordert hat, dass im Wider-  
spruchsbescheid deutlich gemacht werden muss, welcher Bewilligungszeitraum betroffen ist  
und welche zugrundeliegenden Bewilligungsbescheide aufgehoben bzw geändert worden sind.  
Hinsichtlich des Beschlusses des 11. Senats vom 22.7.1999 - B 11 AL 91/99 B - ist die geltend  
gemachte Abweichung schon deshalb nicht dargelegt, weil im damaligen Verfahren lediglich ein  
Rückforderungsbescheid, ausdrücklich jedoch nicht ein Aufhebungsbescheid betroffen war.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

